

Er scheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementpreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corputspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingesandt“ mit
20 Pf. berechnet.

Zwönitz und Umgegend.

Amtsblatt

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

N^o 14.

Dienstag, den 4. Februar 1879.

4. Jahrg.

Bekanntmachung.

Regulativgemäß wird andurch bekannt gemacht, daß das **communliche Abschätzungscataster auf das Jahr 1879** in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht für die Contribuenten, soweit es einen Jeden betrifft, nach § 26 des Regulativs bereit liegt. Etwaige Reclamationen gegen die Abschätzung sind bis zum

20. Februar 1879

schriftlich hier anzubringen, widrigenfalls dieselben einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht finden können.

Zwönitz, am 3. Februar 1879.

Der Stadtgemeinderath.
In Vertretung: **David Schüller.**

Bekanntmachung.

Die am 1. Februar c. fällige Grundsteuer auf I. Termin ist mit 2 Pf. pro Einheit längstens bis zum **10. Februar c.** an die Stadtsteuer-Einnahme zur Abführung zu bringen.

Zwönitz, am 31. Januar 1879.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Schulgeldreste sind ungesäumt zu entrichten.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Berlin, 1. Febr. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Heute Mittag kurz nach 12 Uhr schlossen die Kriegsgerichtsverhandlungen in Sachen des „Großen Kurfürst“. Am Schluß der Sitzung ermahnte der Vorsitzende, den Bestimmungen gemäß, die Richter, die Entscheidung geheim zu halten, bis die kaiserliche Befestigung des Urtheils erfolgt sei.

Oesterreich. Wien, 31. Jan. Im Herrenhause wird demnächst die Berathung des Berliner Vertrages beginnen. Die Regierung hält auch hier den Standpunkt der Kenntnißnahme aufrecht. Doch ist nicht zu befürchten, daß das Herrenhaus durch Annahme des Regierungstandpunktes einen Konflikt mit dem Abgeordnetenhaus herbeiführen werde, vielmehr wird das Herrenhaus den Berliner Vertrag gleichförmig mit dem Abgeordnetenhaus genehmigen.

Rußland. Petersburg, 1. Febr. Der Kaiser genehmigte folgende, von dem Ministercomité beschlossene Maßregeln: Niederbrennen von Wetzjanka, sowie nöthigenfalls anderer Dörfer und einzelner Gebäude. Die Einwohner werden in anderen Ortschaften des Quarantänebereichs untergebracht und erhalten Entschädigung. Der Civiladministration wird zum Behufe des Quarantänedienstes die erforderliche Truppenzahl sofort zur Verfügung gestellt. Ein besonderer Bevollmächtigter wird in das Gouvernement Astrachan und in die angrenzenden Gouvernements entsendet und demselben eine ärztliche Kommission behufs Untersuchung der Epidemie und behufs Desinfection der angestockten Lokalitäten beigegeben.

Brasilien. Rio Janeiro, 7. Jan. In den nordöstlichen Provinzen nehmen die Mattern stark zu. In der Stadt Ceara sind in der Zeit vom 1. bis 20. Dez. 473 Todesfälle durch diese Krankheit vorgekommen.

Lokales und Sächsisches.

— Laut der vom „Sächsischen Wochenblatt“ geführten Liste der auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie erlassenen Verbote sind bis zum Schluß des Jahres 1878 in ganz Deutschland 189 Vereine und Verbindungen, 58 periodische Zeitschriften und 210 nichtperiodische Zeitschriften unterdrückt worden.

— Die königliche Kreishauptmannschaft in Zwickau hat auf Grund § 1, Abs. 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oct. 1878 den früher unter dem Namen „Lebverein“ gegenwärtig unter dem Namen „Pfeifenclub“ in Dittersdorf bestehenden Verein verboten.

Gestern Nachmittag wurde in Dresden von einem Gendarm ein auf zwei Krücken sich stütgender Mann in den Häusern der

Galleriestraße beim Betteln betroffen. Als derselbe hierauf arretirt werden sollte, stemmte er sich mit seinen Füßen und den Krücken derart ein, daß er nicht von der Stelle zu bringen war. Leider nahm nun das Publikum für den Bettler Partei und erschwerte so dessen Arretur. Nach der hierauf erfolgten Verständigung des Publikums, daß der Bettler ein bekannter Simulant sei, nahm derselbe seine Krücken unter die Arme und ergriff die Flucht. Er wurde jedoch wieder ergriffen und mit Hilfe eines herbeigekommenen Dienstmanns hinter die Frauenkirche gebracht. — Ein zweiter Bettler wurde in Friedrichstadt von zwei in Zivilkleidung gehenden Gendarmen angehalten. Der Bettler, ein Fleischer, erfaßte sofort einen der Gendarmen am Hals, warf ihn zu Boden und wehrte sich mit dem Stocke gegen den Andern. Nur mit der größten Mühe und mit Hilfe einiger Leute aus dem Publikum gelang es, den rohen Burschen, welcher schon Tags zuvor die Friedrichstadt in der frechsten Weise gebrandschagt hatte, zur Haft zu bringen.

Chemnitz, 1. Februar. Nachdem die Hauptverhandlung in dem Falschmünzerprozeße 9 volle Tage in Anspruch genommen, wurde heute Morgen 1 Uhr das dem abgegebenen Wahrspruche der Geschworenen gemäß abgefaßte Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung, wozu sich eine ungeheure Menschenmasse eingefunden, verkündet und entnommen wir demselben Folgendes: I. Wegen Mithäterschaft am Verbrechen des Falschmünzens (§ 146, 47 des R.-Str.-G.-B.) und zwar 1. unter Ausschluß mildernder Umstände wurden bestraft: a. der Schlosser Anton Wilhelm Gabler hier mit 6 Jahren Zuchthaus; b. der Weber Friedrich Wilhelm Zander von hier mit 10 Jahren Zuchthaus, unter Inwegfallstellung der ihm bereits früher zuerkannten 5jährigen Zuchthausstrafe; c. der Müller Carl Fürchtgott Schmiedel aus Einsiedel, dieser überdies auch wegen Beihilfe zu dem gleichen Verbrechen mit 5 Jahren 6 Monaten Zuchthaus; d. der Müller Friedrich Wilhelm Finger aus Dittersdorf mit 4 Jahren Zuchthaus, dahingegen 2. unter Annahme mildernder Umstände: e. Carl Julius Uhlmann von hier mit 3 Jahren Gefängniß; f. der Schlosser Carl Moritz Göthel von hier mit 4 Jahren Gefängniß. II. Wegen Münzverbrechens nach § 147 des R.-Str.-G.-B. wurden bestraft: a. Christiane Wilhelmine verheh. Fochtmann geb. Schwalbe von hier unter Annahme mildernder Umstände mit 9 Monaten Gefängniß; b. der Fleischer Christian Gotthelf Markert aus Auerbach, dieser überdies wegen Unterlassens der Anzeigepflicht (§ 139 des R.-Str.-G.-B.) unter Annahme mildernder Umstände mit 2 Jahren Gefängniß. III. Wegen wissentlicher Beihilfe zum Münzverbrechen nach § 146, 1. unter Ausschluß mildernder Umstände: a. der Graveur Traugott Alfred Oswald aus Leipzig mit 3 Jahren Zuchthaus; b. der Restaurateur Carl Gotthelf Fochtmann von hier mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus; c. Ernst Wilhelm Reumann mit